

**5281/AB XX.GP**

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Wolfgang Nußbaumer und Genossen vom 19. Jänner 1999, Nr. 5525/J, betreffend BH - Skandal in Bregenz, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich festhalten, daß die Finanzverwaltung entgegen der Ansicht der Landesvolksanwaltschaft nicht ein umfassendes Prüfungsrecht für alle Aktivitäten eines Steuerbürgers hat. Sie darf vielmehr nur jene Umstände prüfen, die abgabenrechtlich bedeutsam sind. Darüber hinausgehende Prüfungshandlungen wären gesetzlich nicht gedeckt und würden mit Recht als Amtsanmaßung angesehen werden. Es ist auch nicht so, daß jeder „kleine Häuselbauer“ penibel genau dem Finanzamt seine Mittel offenlegen muß. Will der „kleine Häuselbauer“ allerdings seine Hausbaukosten als Sonderausgaben geltend machen, dann muß er diese selbstverständlich gegenüber dem Finanzamt bekanntgeben.

**Zu 1. und 2.:**

Die Finanzbehörde hat selbstverständlich von den fraglichen Grunderwerben Kenntnis erlangt. Sie hat darüber hinaus in dem konkreten Fall auch Ermittlungen über die Finanzierung der Kaufpreise vorgenommen. Aus Gründen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO darf ich das Ergebnis dieser Ermittlungen nicht bekanntgeben. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 3.

Zu 3.:

Grundsätzlich ist es so, daß die Finanzbehörde nur jene Umstände prüfen darf, die abgabenrechtlich bedeutsam sind. Die Intensität der Prüfung hängt von den Verhältnissen des konkreten Einzelfalls ab. Die Finanzbehörde überprüft jeweils bei Bedarf, ob steuerlich relevante Vorgänge vorliegen. Dabei könnte es sich etwa um eine nicht angezeigte Ehegattenschenkung oder um andere abgabenrechtlich relevante Vermögenstransaktionen handeln. Es muß allerdings darauf verwiesen werden, daß die diesbezüglichen Kontrollmöglichkeiten seit der Abschaffung der Vermögensteuer geringer geworden sind. Die fraglichen Vorgänge lagen allerdings zum Teil vor der Abschaffung der Vermögensteuer und das Finanzamt hat daher, wie bereits zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, Überprüfungen der Finanzierung vorgenommen.

Zu 4. und 5.:

Ich gehe davon aus, daß mit der in der Frage erwähnten „Verpflichtung zur Offenbarung“ die Erstattung einer Anzeige an die Strafbehörden gemeint ist. Sollte ein Finanzbeamter bzw. eine Abgabenbehörde von einer Veruntreuung erfahren, so besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige. § 84 Strafprozeßordnung (StPO) in der Fassung BGBI. Nr. 526/1993 hat nämlich die Anzeigepflicht auf strafbare Handlungen beschränkt, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde betreffen. Veruntreuungen und Diebstähle betreffen beispielsweise nicht primär die sachliche Zuständigkeit von Abgabenbehörden. Derartige Delikte dürfen jedoch nach § 86 StPO angezeigt werden. Die Anzeige gemäß § 86 StPO liegt im Ermessen. Bei der Ermessensübung ist nicht nur das öffentliche Interesse an der Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen, sondern etwa auch - hinsichtlich offengelegter Umstände - das aus Art. 90 B - VG abgeleitete Verbot des Zwanges zu einer Selbstbeschuldigung sowie wirtschaftliche Interessen der Republik Österreich, etwa auch Interessen an der Abgabenerhebung oder an der Verhinderung der Veruntreuung öffentlicher Gelder, zu berücksichtigen. Wären die Umstände des konkreten Einzelfalles bereits damals erkennbar gewesen, wäre es aber wohl zur Erstattung einer Anzeige gekommen.

Zu 6.:

Legistische Änderungen der Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO bzw. des Anzeigerechtes nach § 86 StPO fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Die in der Anfrage erwähnte Interessensabwägung halte ich jedoch für sachlich gerechtfertigt, wiewohl die Anzeigepflicht des § 84 StPO nur noch wenige Vergehen betrifft und sich die zitierte Kommentarmeinung offenbar auf eine frühere Fassung des § 84 StPO bezieht.

Zu 7. 9. und 10.:

Selbstverständlich haben die Finanzbeamten bei der Entscheidung, in welchen Fällen „abgabenrechtliche Tatsachen“ offenbart werden dürfen, alle entscheidungsrelevanten Bestimmungen, so etwa Art. 20 Abs. 3 B - VG (Amtsverschwiegenheit), § 48a BAO (Steuergeheimnis), §§84 86 StPO sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Eine detaillierte Regelung, bei welchem Delikt und bei welcher Konstellation ein Finanzamt der Anzeigepflicht des § 84 StPO ausnahmsweise nicht nachzukommen hat bzw. wann es vom Anzeigerecht des § 86 StPO Gebrauch zu machen hat, scheint aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht sinnhaft. Extrem kasuistische Regelungen werfen oftmals mehr Fragen auf, als sie beantworten können. Außerdem sollten die primären Aufgaben der Finanzverwaltung, wie die Erhebung von Abgaben, nicht ganz außer Acht gelassen werden.

Zu 8.:

Die Frage, welche Interessen überwiegen, lässt sich nicht getrennt von den Umständen eines Einzelfalles beantworten.